

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 22.06.1829 publ. 24.06.1829

Zur Auswahl für die Prämien-Vertheilung sind die dazu von der Röhrunge-Commission designirten Hengste am 4. August, Morgens 9 Uhr, beym Neuenhause vor Oldenburg vorzuführen.

Es werden dann 2 Prämien jede von 100 Rthlr., 8 Prämien jede von 50 Rthlr., nach der Wahl der Empfänger, in Golde oder in Silberzeug, vertheilt werden.

28) Regierung = Bekanntmachung vom 22. Juni, publ. am 24. Juni 1829.

In der Bekanntmachung der Regierung in Betreff des vom 24. v. M. (Nr. 43. der Oldenburgischen im Trauer-Anzeigen) ist unter andern bestimmt, daß, von ^{Reglement an-} ^{geordneten Läut-} der Ankunft der hohen Leiche Seiner Herzog-^{tens.} lichen Durchlaucht des verewigten Herzogs im Lande angerechnet, bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet werden soll. Da nunmehr die hohe Leiche von Wiesbaden abgegangen seyn wird, oder doch unverzüglich abgehen wird, um hierher geführt zu werden, so wird hierdurch abändernd verordnet, daß das bemeldete Trauerläute am 28. d. M. in allen Kirchen des hiesigen Herzogthums seinen Anfang nehmen und 14 Tage hindurch fortgesetzt werden soll. Ueber die